

jeden Orts gleiche Mehen mit anhängenden Streichen zu gebrauchen, nicht übernehmen sollen. Genauer sind die Vorschriften der für die an den Saale-, Luppe-, Elster- und Pleißeströmen gelegenen Mühlen erlassenen Ordnung vom 23. November 1568,

(C. A. Tom. II. p. 717)

welche ad pct. 22 festsetzt, daß, wie vor Alters in Brauch gehalten und also hergebracht worden, jeder Müller auch fernerhin von einem jeden Scheffel 2 Mehen für sein Gebührniß, hierüber aber kein Mahlgeld nehmen dürfe.

Noch bestimmter sprechen sich die Mühlenordnungen vom 28. Februar 1570 sammt der Verbesserung vom 25. Februar 1607 und deren Erneuerung vom 18. März 1613

(C. A. Tom. II. p. 721)

wie die Mühlenordnung vom 18. April 1661

(ibid. p. 733)

aus, wenn sie in Ansehung der Mühlen an der Weiseritz und an der Elbe (der fiscalischen Mühlen) Folgendes bestimmen:

der Müller oder sein bestellt Gesinde sollen in Beisein der Mahlgäste, welchen das Getreide ist, und in Gegenwart der Scheider und Helfer, mehen und von allem Getreide, es sei Weizen, Korn, Gerste, Hafer, was zu mahlen gebracht wird, mehr nicht, denn die 20. Mehe gehäuft, welcher zwanzig gehäufte reichlich 1 Dresdner Scheffel thun, von jedem Scheffel insonderheit, so gut es gebracht wird, zur Mehen nehmen.

Die Wasser- und Mühlenordnung vom 29. April 1653,

(C. A. Tom. II. p. 727)

welche die Mühlen auf der Unstrut betrifft, enthält nähere polizeiliche Bestimmungen über den Antheil des Müllers an dem zu vermahlenden Getreide nicht.

Die Erledigungen der Landesgebrechen vom 22. Juni 1661.

(C. A. Tom. I. p. 195)

gedenken zwar Tit. Kammer- und Rentfachen §. 17 (p. 274) der bei Amts- und andern Mühlen gerügten Steigerung der Mahlmehe, schärfen aber nur im Allgemeinen ein, daß jeder Müller sich an dem gewöhnlichen Mehen und wo er von Alters her gegeben, begnügen müsse.

Nach dem Extract aus dem Dresdner Amts-Mühlenpacht-Contract vom 26. März 1765 §. 33.

(C. A. C. I. Tom. I. p. 1543)

hat der Mühlenpachter von jedem Scheffel die 20. Mehe, jedoch gestrichen, zu erheben, auch soll der Müller jedem Mahlgaste sein Getreide besonders vermahlen und nur, wenn es lediglich einen halben Scheffel beträgt, mit andern, wenn dieses nicht schlechter, zusammenschütten.

Am ausführlichsten ohne Zweifel sind die Vorschriften der Golditzer Mühlenordnung vom 10. Juni 1766,

(C. A. C. I. Tom. I. p. 1565)

laut deren der Müller von 1 Scheffel Getreide, es sei zum Mahlen oder Schrotten, mehr nicht als eine gestrichene Mehe an Körnern und eine gehäufte halbe Mehe an Fallkleien erheben, die Untreue der Müller bei Vermahlen des Getreides mit Verlust des Pachts bestraft werden soll, nicht weniger auf den Vertausch des Mehls ausdrücklich Strafe gesetzt und noch verordnet ist, daß bei Einführung der Mühlwaage vom Scheffel des besten Korn 18 Pfund, vom Mittelkorn 16 Pfund und vom geringen Korn 14 Pfund Abgang passiren, das Uebrige aber der Müller ohne Abzug gewähren müsse.

Wenn die bisher angezogenen Bestimmungen mehr oder

minder partiell oder local sind, indem sie nur auf gewisse Mühlen Anwendung erleiden, so enthalten dagegen die

Generalien vom 31. December 1771

(C. A. C. I. II. p. 1186.)

und vom 1. Mai 1805

(C. A. C. III. I. p. 436.)

allgemeine, alle Landestheile angehende Dispositionen.

Während das erstere dieser Gesetze vorschreibt, daß es der Willkühr der Unterthanen freigestellt bleiben soll, den Müllern entweder die von jedem Scheffel zu entrichtende Mehe, an Orten, wo nicht ein Wenigeres hingebraucht ist, in natura zu geben oder die Dresdner Mehe Weizen oder Korn mit — 6 Gr. — zu bezahlen, und daß den Mahlgästen frei zu lassen sei, ihr Getreide, Mehl oder Kleien gewogen oder gemessen zu nehmen, zu welchem Behufe die Einführung einer Waage in jede Mühle angeordnet wird, erneuert das leztbemerkte Generale vom 1. Mai 1805 in der Hauptsache diese bis auf weitere Anordnung gültig sein sollenden Vorschriften, schreibt ferner den Müllern, bei einer auf jeden Contrventionsfall zu entrichtenden Strafe von 10 Thalern vor, dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach bester Ordnung, wie sie zu Mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert werden, läßt die Müller von allen Bedrückungen und Bevortheilungen, bei unausbleibend zu erwartender Gefängniß-, auch nach Befinden empfindlicher Leibesstrafe, abmahnen, und macht es den Gerichts-obrigkeiten eines jeden Ortes wiederholt zur Pflicht, die Verfü-gung zu treffen, daß in jeder Mühle, in welcher noch keine Waage vorhanden, eine tüchtige Waage nebst richtigem Gewicht angeschafft werde.

Erheilt aus dem Angeführten, daß es an gesetzlichen Anordnungen gegen die Bedrückungen der Mahlgäste Seiten der Müller keineswegs ermangele, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese Vorschriften in Vergessenheit gerathen, wenig oder gar nicht gehandhabt werden, auf diese Weise aber einer Willkühr, die namentlich auf dem ärmeren Theile der Bevölkerung lastet, eine beklagenswerthe Begünstigung zu Theil wird. Sieht es ja doch Mühlen, wo sogenannte Mühlherren, Kleine und Große, — das sind Bursche — die außer der gesetzlichen Mehe noch einen Antheil für sich in Anspruch nehmen und die Anweisung haben, den Fruchtrichter oder Rumpf fleißig zu befahren, auf Procente des unerlaubten Gewinnes angestellt sind!

Eine Abänderung dieser und vieler anderer hier nicht weiter zu rügenden Uebelstände ist daher ebenso wünschenswerth, als nothwendig.

Allein für diesen Zweck bedarf es weniger die Erlassung neuer, als der Einschärfung und der Handhabung der bereits bestehenden Gesetze.

Denn läßt es sich einentheils gar nicht verkennen, daß selbst die strengsten und umfassendsten Mühlenordnungen nicht im Stande sein dürften, die Möglichkeit und Veranlassung zu Bevortheilungen da völlig abzuschneiden, wo, wie bei dem Handwerke der Müller, die Gelegenheit so günstig und leicht und die Entdeckung in Hinsicht der Beweise so schwierig ist, so ist andernteils nicht zu übersehen, daß die vorangezogenen Generalien, die zur Stunde noch Gültigkeit haben, theils in der Maximalbestimmung der zu nehmenden Mehe, theils in der durchgreifenden, die Anschaffung einer Mühlwaage betreffenden Anordnung und in dem damit verbundenen, den Mahlgästen eingeräumten Befugnisse, ihr Getreide, Mehl oder Kleien, gewogen oder gemessen zu nehmen, theils in der Androhung nachdrücklicher Strafen gegen die Müller für Fälle der Bedrückung der Mahlgäste, Dispositionen enthalten, deren strenge Hand-